

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 62/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 31. August 2006 die Auffassung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach die Klägerin nicht schwerbehindert ist, weil der Grad ihrer Behinderung (GdB) nur 30 statt - wie von ihr begehrt und für die Schwerbehinderteneigenschaft erforderlich - 50 beträgt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der allein geltend gemachte Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht so dargelegt ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Dem wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht.
- 5 Sie hat zwar (sinngemäß) die folgende von ihr für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Rechtsfrage aufgeworfen:

Sind die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) rechtswidrig, indem sie als alleinige Methode zur Objektivierung von Leistungsbeeinträchtigungen durch Krankheiten des Herzens (Herzklappenfehler, koronare Herzkrankheit, Kardiomyopathien, angeborene Herzfehler u.a.) die Ergebnisse von Ergometerbelastungen zulassen, die ergänzende Berücksichtigung von durch Spiroergometrie erhobenen Werten aber ausschließen?
- 6 Die Klägerin legt aber nicht dar, weshalb diese Frage höchstrichterlich klärungsbedürftig sein soll. Insbesondere geht sie nicht darauf ein, inwiefern sich der von ihr unterstellte Ausschluss einer Berücksichtigung von Spiroergometrie-Werten überhaupt aus dem Inhalt der AHP (Fas-



sungen 1996 und 2004) ergibt. Dazu hätte sie sich näher mit der Einleitung der Nr 26.9 ("Herz- und Kreislauf") befassen müssen. Darin wird bestimmt: Bei der Beurteilung des GdB/MdE-Gra- des sei grundsätzlich von dem klinischen Bild und von den Funktionseinschränkungen im Alltag auszugehen. Ergometerdaten und andere Parameter stellten lediglich Richtwerte dar, die das klinische Bild ergänzten. Weiter unten (AHP 1996 S 88 Mitte, AHP 2004 S 72 Mitte) heißt es: "Liegen weitere objektive Parameter zur Leistungsbeurteilung vor, sind diese entsprechend zu berücksichtigen". Die Klägerin legt nicht dar, weshalb trotz dieser eindeutigen Aussage der AHP die grundsätzliche Berücksichtigungsfähigkeit spiroergometrisch gewonnener Parameter zweifelhaft sein könnte.

- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

